

## Betreuungsrecht HK-BUR NEWSLETTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie die erste Ausgabe unseres **HK-BUR Newsletters** **Betreuungsrecht**. Wir wollen Sie damit auch zwischen den einzelnen Aktualisierungen des Loseblattwerkes HK-BUR über Entwicklungen im Betreuungs- und Unterbringungsrecht informieren und Ihnen regelmäßig Informationen zu Gesetzgebung und Rechtsprechung zukommen lassen. Auch als Nicht-Abonnent können Sie sich registrieren! Bitte [hier Newsletter bestellen](#).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR

Axel Bauer, w. a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main  
Kay Lütgens, Rechtsanwalt



### Inhalt

[News](#)  
[Rechtsprechung](#)  
[Redaktionelle Anmerkung](#)  
[Veranstaltungen](#)

### News

Am 1.7. sind nun die Änderungen durch das **Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde** in Kraft getreten. Danach ist die Betreuungsbehörde im Vorfeld der Einrichtung einer Betreuung verstärkt einzubinden. Ziel ist es (auch aus Kostengründen), die Einrichtung von unnötigen Betreuungen zu vermeiden und darauf hinzuwirken, dass vorrangig andere Hilfen in Anspruch genommen werden.

In § 279 Abs. 2 heißt es jetzt dazu:

*„Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:*

- 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,*
- 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 des BGB),*
- 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des BGB) und*
- 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.“*

Und in § 4 Abs. 2 BtBG heißt es jetzt:

### Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als PDF lesen](#)

[HK-BUR](#)

[Gesetzensammlung zum  
Betreuungsrecht](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

*„Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 des BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“*

Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass in etlichen Fällen bereits andere Hilfen vorhanden sind, den Betroffenen müssten demnach nur ausreichende Hinweise auf diese Möglichkeiten gegeben werden. Aus der Praxis wird allerdings verbreitet berichtet, dass andere Hilfsmöglichkeiten aus Kostengründen immer mehr eingeschränkt wurden und deshalb eine Betreuung oft nur eingerichtet wird, weil es keine anderen Hilfsmöglichkeiten mehr gibt. Vor diesem Hintergrund ist abzuwarten, ob durch die Gesetzesänderung tatsächlich die Einrichtung von Betreuungen in dem erhofften Umfang vermieden werden kann.

Der Deutsche Landkreistag hat eine neue (die 3.) Auflage der Empfehlungen zum Betreuungsrecht herausgegeben, in der sich u.a. auch Empfehlungen für die „Vermittlungen anderer Hilfen als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde befinden. Die Broschüre kann von der Internetseite <http://www.landkreistag.de/publikationen.html> heruntergeladen werden.

Die „**85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister**“ am 25. und 26. Juni 2014“ sieht bereits **weiteren Bedarf für eine Reform des Betreuungsrechts**. Unter anderem heißt es in einem Beschluss dieser Konferenz:

*„Der Reformprozess ist (...) noch nicht abgeschlossen. Dies bringt auch der Koalitionsvertrag auf Bundesebene zum Ausdruck. Die von der UN-Behindertenrechtskonvention intendierte Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hilfebedürftiger Erwachsener erfordert strukturelle Verbesserungen des Zugangs zu den sozialen Leistungssystemen im Vorfeld der rechtlichen Betreuung. Die Justizministerinnen und Justizminister treten dafür ein, eine stärkere Verknüpfung der vorgelagerten Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialrechts und der nachrangigen rechtlichen Betreuung zu schaffen.*

*Zur Erarbeitung konkreter Vorschläge, wie das sozialrechtliche Hilfespektrum und das Betreuungsrecht besser zusammengeführt werden können, bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, an der auch Vertreter der Justiz- und Sozialressorts der Länder beteiligt werden.“*

Es handelt sich also bisher lediglich um eine Bitte an die Bundespolitik, konkrete Vorschläge zu erarbeiten. Ob und ggf. mit welchen Inhalten eine solche Reform tatsächlich kommen wird, lässt sich deshalb noch nicht absehen.

Für Betreuer von überschuldeten Betreuten kann eine ebenfalls am 1.7. in Kraft getretene **Änderung des Insolvenzrechts** interessant sein. Die Reform der Privatsolvenz bietet Schuldnern mit einem sehr hohen Einkommen einen großen Vorteil. Wenn in den ersten 36 Monaten des Insolvenzverfahrens 35 % der Gläubigerforderungen sowie die Verfahrenskosten getragen werden können, kommt es zum vorzeitigen Eintritt der Restschuldbefreiung. Kritiker wenden allerdings ein, dass dies nur sehr wenigen – nämlich vielverdienenden - Schuldnern zugute kommen dürfte.

## Rechtsprechung

### **BGH Beschluss vom 26. Februar 2014 - XII ZB 301/13**

Eine Vorsorgevollmacht steht der Anordnung der Betreuung nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte als zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen nicht tauglich erscheint, namentlich erhebliche Zweifel an seiner Redlichkeit im Raum stehen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 13. April 2011 XII ZB 584/10 FamRZ 2011, 964).

### **BGH Beschluss vom 26. März 2014 - XII ZB 256/13**

**Untersuchungshaft begründet regelmäßig keinen gewöhnlichen Aufenthalt** des Betroffenen in einem Heim **i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 VBVG** (Abgrenzung zum Senatsbeschluss vom 14. Dezember 2011 XII ZB 521/10 - NJW-RR 2012, 451).

#### **BGH Beschluss vom 26. März 2014 - XII ZB 346/13**

Die Kosten für die Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers für die Kommunikation mit einem gehörlosen Betreuten sind mit der Pauschalvergütung nach §§ 4, 5 VBVG abgegolten. Der Berufsbetreuer kann daher die Beiordnung eines Gebärdendolmetschers zum Zwecke einer späteren Kostenerstattung nicht verlangen.

#### **BGH Beschluss vom 30. April 2014 - XII ZB 704/13**

**(zum Verhältnis von Regressforderungen der Staatskasse gem. den §§ 1836e, 1908i Abs. 1 BGB zu möglichen Rückforderungsansprüchen des Sozialhilfeträgers)**

Der Sozialhilfeträger, der gegen einen Betreuten Rückforderungsansprüche wegen erbrachter Sozialleistungen geltend macht, ist im Festsetzungsverfahren nach § 292 Abs. 1 i.V.m. § 168 Abs. 1 Satz 2 und 3 FamFG, in dem das Amtsgericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen bestimmt, die der Betreute an die Staatskasse nach § 1908 i Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1836 e BGB zu leisten hat, nicht beschwerdebefugt. Führt die Festsetzung dazu, dass der Sozialhilfeträger nur einen geringeren Betrag zurückfordern kann, stellt dies lediglich eine mittelbare Folge der Festsetzungsentscheidung dar. (siehe dazu die Anmerkung im Anschluss an die Rechtsprechungsübersicht)

#### **BGH Beschluss vom 7. Mai 2014 - XII ZB 138/13**

Die **Beschwerdebefugnis naher Angehöriger** nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG erstreckt sich auch auf eine betreuungsgerichtliche Entscheidung, mit der die Entlassung eines Betreuers nach § 1908 b BGB abgelehnt worden ist (Abgrenzung zu Senatsbeschluss BGHZ 132, 157 = FamRZ 1996, 607).

#### **BGH Beschluss vom 30. April 2014 - XII ZB 632/13**

a) Der **Einsatz einer angemessenen finanziellen Vorsorge für den Todesfall für die Vergütung des Berufsbetreuers** stellt für den Betreuten nur dann eine Härte i.S.v. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII dar, wenn die Zweckbindung verbindlich festgelegt ist.  
b) Bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung auf den Todesfall ist diese Voraussetzung in der Regel nicht erfüllt.

#### **BGH Beschluss vom 7. Mai 2014 - XII ZB 540/13**

Die **Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen die eine Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme ablehnende tatrichterliche Entscheidung** ist nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat (Abgrenzung zum Senatsbeschluss vom 29. Januar 2014 - XII ZB 519/13 - FamRZ 2014, 652).

#### **BGH Beschluss vom 28. Mai 2014 - XII ZB 705/13**

a) Dass eine Betreuung gegen den Willen des Betroffenen eingerichtet oder verlängert wird, begründet für sich genommen noch nicht die Notwendigkeit, einen Verfahrenspfleger zu bestellen (Abgrenzung zu Senatsbeschluss vom 29. Juni 2011 XII ZB 19/11 FamRZ 2011, 1577).  
b) Die **Bestellung eines Verfahrenspflegers** ist in der Regel erforderlich, wenn der Verfahrensgegenstand eine Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen lässt (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 4. August 2010 XII ZB 167/10 FamRZ 2010, 1648 und vom 7. August 2013 XII ZB 223/13 FamRZ 2013, 1648).

#### **BGH Beschluss vom 4. Juni 2014 - XII ZB 625/13** sowie die Parallelentscheidung **XII ZB 626/13**

Ein **Ergänzungsbetreuer**, der wegen einer rechtlichen Verhinderung des Betreuers bestellt worden ist, kann auch dann keine pauschale **Vergütung** nach §§ 4, 5 VBVG verlangen, wenn seine Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum angelegt ist und sich nicht in einer konkreten, punktuellen Maßnahme erschöpft.

#### **BGH Beschluss v 4.6.2014, XII ZB 121/14**

Bei der **Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nach § 1906 III BGB soll der Überzeugungsversuch** nach S 1 Nr 2 grundsätzlich vom (ärztlich beratenen) Betreuer vorgenommen werden. Im Einzelfall können aber auch der behandelnde Arzt oder andere Vertrauenspersonen die Überzeugung versuchen. Genehmigt das Betreuungsgericht die ärztliche Zwangsmaßnahme über die maximal zulässige Höchstfrist von sechs Wochen hinaus an (§ 329 I 2 FamFG), so ist die Genehmigung rechtswidrig. Das Gleiche gilt, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die Erfolgsaussichten der Behandlung zweifelhaft sind und deswegen ein deutliches Überwiegen des Nutzens der Behandlung im Vergleich zu den Beschränkungen der Zwangsbehandlung nach S 1 Nr 5 in Frage steht. Schließlich ist darauf zu achten, dass in der Beschlussformel „Angaben zur Durchführung und Dokumentation“ der ärztlichen Zwangsmaßnahme in der Verantwortung eines Arztes auftauchen müssen (§ 323 II FamFG).

### **LG Lübeck Beschluss vom 09.07.2014, 7 T 398/14**

Auch vor jeder erneuten oder verlängerten **ärztlichen Zwangsmaßnahme** ist nochmals darauf hinzuwirken, dass der Betroffene seinen natürlichen Willen so ändert, dass dieser sich nicht (mehr) gegen die Maßnahme richtet.

### **BVerwG Beschluss vom 28. Mai 2014 - BVerwG 8 B 71.13**

(Befugnis der Heimaufsicht, die Einhaltung von Rahmenverträgen gem. § 75 SGB XI zu überwachen)**Leitsatz:**

Bundesrecht hindert nicht, dass der Landesgesetzgeber die **Heimaufsichtsbehörde** dazu ermächtigt, die **Einhaltung von Regelungen der Pflegeversicherung** - unter Einschluss von Festlegungen in Rahmenverträgen nach § 75, § 88 SGB XI - durch die Heimträger zu überwachen und gegen Verstöße einzuschreiten.

Zum Hintergrund: Im Kern ging es um die Kosten der Wäschekennzeichnung in Heimen. Eine Einrichtung in Hessen hatte hierfür eine einmalige Gebühr i.H.v. 50,- € verlangt. Die Heimaufsicht hatte dies beanstandet und dem Heim aufgegeben, entsprechende Klauseln in den Heimverträgen nicht mehr zu verwenden und die Kennzeichnung der Wäsche in Zukunft kostenlos zu erbringen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Wäscheversorgung gem. dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI eine Regelleistung sei, die nicht extra in Rechnung gestellt werden dürfe. Die Kennzeichnung der Wäsche sei als Teil der Wäscheversorgung ebenfalls als Regelleistung anzusehen.

Diese Sichtweise wurde vom Hessischen VGH mit Urteil v. 8. August 2013 (Az. 10 A 902/13) bestätigt.

In der erfolglosen Revision zum BVerwG hatte die Einrichtung argumentiert, dass die Heimaufsicht nicht befugt sei, die Einhaltung der Rahmenverträge zu beurteilen und durch Ge- und Verbote durchzusetzen. Der Hessische VGH und nun auch das BVerwG sahen das aber anders.

Das **BAG (Beschluss vom 05.06.2014, 6 AZN 267/14)** beschäftigt sich mit der Frage, wie zu verfahren ist, wenn ernsthafte **Zweifel an der Prozessfähigkeit** einer Partei bestehen. Es stellt u.a. fest: „Die Prozessfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1, § 52 ZPO ist zwingende Prozessvoraussetzung. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Partei prozessunfähig sein könnte, hat deshalb das jeweils mit der Sache befasste Gericht nach § 56 Abs. 1 ZPO von Amts wegen zu ermitteln, ob Prozessunfähigkeit vorliegt. Das mögliche Fehlen der Prozessfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch in der Berufungs- und Revisionsinstanz, von Amts wegen zu berücksichtigen. Für den Streit über die Prozessfähigkeit ist die davon betroffene Partei als prozessfähig anzusehen. Das Prozessgericht muss einen nach seiner Auffassung prozessunfähigen Kläger darauf hinweisen, dass er für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen hat und sich deshalb selbst um die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB bemühen muss, der nur vom Betreuungsgericht bestellt werden kann. Es muss dem Kläger dafür vor Erlass eines Prozessurteils die nötige Zeit einräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst die Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige Anordnung nach § 300 FamFG nicht ohne eine ärztliche Stellungnahme und eine vorherige Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht zulässig ist, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.“

Der **BFH (Urteil vom 25.2.2014, X R 10/12)** stellt fest, dass auch eine **Rückzahlung zu Unrecht erhobener Umsatzsteuer** der günstigeren Besteuerung gem. § 34 EStG (Behandlung sogenannter außerordentlicher Einkünfte) unterliegen kann. Berufsbetreuer, die eine Rückzahlung der in der Vergangenheit abgeführten Umsatzsteuer erreicht haben, sollten deshalb von ihrem Steuerberater prüfen lassen, ob sich die Anwendung des § 34 EStG positiv für sie auswirken würde.

Die Verzinsung der Rückzahlung ist allerdings nach der BFH-Entscheidung VIII R 36/10 normal zu besteuern.

## **Redaktionelle Anmerkung**

### **Anmerkung zu BGH XII ZB 704/13, Beschluss vom 30. April 2014**

Zunächst bestätigt der BGH nur die bisherige Rechtsprechung. In Fällen, in denen nachträglich – z.B. durch eine Erbschaft - Vermögen erworben oder bisher unbekanntes Vermögen beim Betreuten aufgefunden wird, ist das sogenannte „Windhundprinzip“ anzuwenden. Die Seite – Sozialamt oder Justizkasse -, die zuerst einen konkretisierten Bescheid bzw. Beschluss erlässt, hat Anspruch auf das Geld (so z.B. schon BayObLG BtPrax 2002,262;

LG Koblenz FamRZ 2004,1899). Auf die Herkunft des Vermögens soll es dabei nicht ankommen und ebenfalls gegebene Ansprüche der jeweils „anderen Seite“ bleiben außer Betracht.

„Auf den ersten Blick“ bereitet diese Sichtweise in Bezug auf Fälle Unbehagen, in denen Sozialhilfe über den Schonbetrag hinaus angespart wurde und keine Meldung an den Sozialhilfeträger erfolgte sondern die höhere Vergütung für die Betreuung „nicht Mittelloser“ beantragt und auch bewilligt wurde. Tatsächlich hat das LG Hamburg vor einiger Zeit (Beschluss vom 15.11.2010 mit dem Az. 322 T 57/10) ausdrücklich entschieden, dass der Betreute auch in solchen Fällen trotz der zweifelhaften Herkunft des Geldes und der ebenfalls dem Grunde nach gegebenen Rückforderungsansprüche des Sozialamtes als „nicht mittellos“ anzusehen ist.

Hier verhält sich der Betreuer eindeutig pflichtwidrig. Er missachtet die in § 60 Abs. 1 SGB I festgelegten Mitwirkungspflichten, begeht u.U. eine Straftat (Betrug durch Unterlassen z.N.d. Sozialhilfeträgers) und wird dafür durch die Bewilligung einer höheren Vergütung belohnt.

Sieht man genauer hin, kann man aber feststellen, dass auch in solchen Fällen ein „gerechtes Ergebnis“ erzielt werden kann, sofern der Sozialhilfeträger seine Interessen weiter verfolgt. Falls der Betreuer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, muss er dem Sozialhilfeträger gem. den §§ 103, 104 SGB XII persönlich Ersatz für die überzahlte Sozialhilfe leisten. Im rechnerischen Endergebnis wird er deshalb deutlich schlechter dastehen. Während er bei normgemäßen Verhalten wenigstens die etwas geringere Vergütung für die Betreuung mittelloser Personen erhalten hätte, muss er nun die erhaltene höhere Vergütung als Schadensersatz an den Sozialhilfeträger weiterreichen und behält am Ende nichts. Und falls man ihm keinen Vorsatz und keine Grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann, wird er dem Betreuten Schadensersatz leisten müssen, weil dieser sich nun Rückforderungsansprüchen des Sozialhilfeträgers gem.§ 50 i.V.m. § 45 SGB X ausgesetzt sieht.

Kay Lütgens

## Veranstaltungen

Vom 20.-22.11.2014 wird in Erkner der **14. Bundes-Betreuungsgerichtstag** stattfinden. Das Motto lautet in diesem Jahr „**Wunsch und Wille der Betroffenen**“. Nähere Einzelheiten können auf der Internetseite des BGT <http://www.bgt-ev.de/bundes-bgt.html> eingesehen werden.

Auch in diesem Jahr werden wir im Rahmen des BGT wieder unsere Veranstaltung „**HK-BUR im Dialog**“ durchführen (am Freitag, 21.11., 16.30 - 18.00 Uhr). Unter der Leitung unseres Mitherausgebers Thomas Klie werden mit Podiumsteilnehmern und Zuhörern interessante Fragen mit Berührungspunkten zu dem Thema des diesjährigen BGT diskutiert werden.

C.F. Müller Verlag  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH  
Im Weiher 10  
69121 Heidelberg  
Tel.: 06221/489-0  
Fax: 06221/489-279

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg  
Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim  
unter HRB 337678  
USt-IDNr.: DE 811158336  
Geschäftsführer: Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf [diesen Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: [newsletter@hjr-verlag.de](mailto:newsletter@hjr-verlag.de).